

Nr. 77 / 13 vom 13. August 2013

Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge
Betriebswirtschaftslehre
International Business Studies
International Economics and Management
Management Information Systems
Wirtschaftsinformatik
Wirtschaftspädagogik
Wirtschaftspädagogik - Lehramt an Berufskollegs
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
an der Universität Paderborn

Vom 13. August 2013

Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge
Betriebswirtschaftslehre
International Business Studies
International Economics and Management
Management Information Systems
Wirtschaftsinformatik
Wirtschaftspädagogik
Wirtschaftspädagogik - Lehramt an Berufskollegs
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
an der Universität Paderborn

vom 13. August 2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW.2006 S. 474) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV.NRW. S.272) sowie für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik – Lehramt an Berufskollegs in Verbindung mit der Lehramtszugangsverordnung (LZV) vom 18. Juni 2009 und dem Gesetz über die Ausbildung der Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 12. Mai 2009 hat die Universität Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, International Business Studies, International Economics and Management, Management Information Systems, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftspädagogik an der Universität Paderborn 27. September 2012 (AM.Uni.Pb.43/12), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Der Nachweis der fremdsprachlichen Kenntnisse kann bis zur Zulassung zur Masterarbeit nachgeholt werden.“
 - b) Die bisherigen Sätze 3 bis 9 werden die Sätze 4 bis 10.
2. § 3 Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

„Zum Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik – Lehramt an Berufskollegs wird zugelassen, wer die folgenden Studienanteile nachweist:

- a. Fachwissenschaft und Fachdidaktik in der großen beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften im Umfang von mindestens 113 Leistungspunkten inklusive fachdidaktischer Anteile im Umfang von mindestens 8 Leistungspunkten,
- b. Fachwissenschaft und Fachdidaktik in der kleinen beruflichen Fachrichtung im Umfang von mindestens 33 Leistungspunkten inklusive fachdidaktischer Anteile im Umfang von bis zu 8 Leistungspunkten,
- c. Bildungswissenschaften / Berufspädagogik im Umfang von mindestens 18 Leistungspunkten inklusive eines Berufsfeldpraktikums und Orientierungspraktikums gemäß § 12 LABG und § 7 LZV,
- d. Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte im Umfang von 6 Leistungspunkten und
- e. Bachelorarbeit im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten.

Die Feststellung über das Vorliegen der Studienanteile trifft der Prüfungsausschuss.

Fehlen Studienanteile nach den Buchstaben a), b) oder c) im Umfang von bis zu 3 Leistungspunkten, so können sie durch Leistungspunkte in Studienanteilen nach den Buchstaben a), b), c) oder e) ersetzt werden. Die Vorgaben für die fachdidaktischen Anteile bleiben hiervon unberührt.

Fehlen Studienanteile im Umfang von bis zu 30 Leistungspunkten, wird die Einschreibung mit der Auflage verbunden, diese Studienanteile bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachzuholen und nachzuweisen (vorläufiger Zugang). Die Leistungen sind zusätzlich zum Studienvolumen zu erbringen. Fehlen Studienanteile im Umfang von mehr als 30 Leistungspunkten, kann keine Einschreibung erfolgen.“

3. In § 20 Absatz 4 werden folgende Wörter angefügt:
„und den Nachweis fremdsprachlicher Kenntnisse im Falle des § 3 Absatz 2 Satz 3 nachgeholt hat.“

Artikel II

1. Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Oktober 2013 in Kraft.
2. Diese Satzung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschafts-wissenschaften vom 03. Juli 2013 und der Rechtmäßigkeitsprüfung durch das Präsidium vom 17. Juli 2013.

Paderborn, den 13. August 2013

Der Präsident
der Universität Paderborn

Professor Dr. Nikolaus Risch